Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in **Moritz Perles' Buchhandlung** in **Wien**, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Einige Wünsche hinsichtlich einer Reform des Markenschutz- und Patentgesetzes in Oesterreich.

Von Dr. Em. Herrmann.

Das österreichische Markenschutzgesetz vom 7. December 1858 verschärfte durch die Anordnung, daß mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer für den Hinterleger das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke beginne, die Gefahr der Nachahmung. Denn der Industrielle, welcher sich die Marke einer beliebten Unternehmung zu Nutzen machen will, erlangt durch die Ueberreichung einer ähnlichen Marke bei der Handelskammer seines Bezirkes den Schein eines Anrechts auf diese Marke, kann mittelst derselben allsogleich die Conjunktur ausnützen und kann erwarten, daß bei der mangelhaften Veröffentlichungsweise der Marke durch das bloße zur Einsicht Aufliegenlassen bei einer einzigen Handelskammer, der nachgeahmte Concurrent erst viel später, vielleicht oft erst nach Jahren auf die Aehnlichkeit der Marken aufmerksam werden würde. Der Markenwerber dürfte kaum größere Kosten aufwenden, wenn er die Marke anstatt bei der Handelskammer des Bezirkes, in welchem seine Unternehmung liegt, unmittelbar beim Handelsministerium hinterlegt, welches die erfolgte Hinterlegung sodann gleich einer Patentverleihung in der Wiener Zeitung publiciren und dadurch alle Concurrenten auf die Markenwerbung aufmerksam machen könnte. Die Decentralisation bringt in diesem Falle der Rechtssicherheit größere Gefahren als Vortheile.

Nach dem Markenschutzgesetze entscheidet über Eingriffe in das Markenrecht die politische Behörde erster Instanz, und zwar offenbar jenes Bezirkes, in welchem die Gewerbsunternehmung liegt, welche sich den Eingriff zu Schulden kommen ließ. Diese Behörde hat, so oft es sich zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Diese Sachverständigen gehören gewöhnlich demselben Bezirke an, in welchem der Beschädiger wohnt, während der Beschädigte oft in einem ganz anderen Kronlande ansässig ist und daher als Fremder erscheint. Die Sachverständigen werden daher geneigt sein, das Vorhandensein einer Nachahmung nicht zu entdecken, besonders, weil nach §. 16 des Markenschutzgesetzes die Nachahmung nur dann constatirt werden muß, wenn die ähnlichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind. Die Leobner Handelskammer, welche schon in ihrem Berichte vom Jahre 1865 diesen Fall besprach, welcher sich zum Schaden der obersteirischen Sensengewerke häufig in Tirol ereignete, bemerkt ganz richtig, daß die Sachverständigen gewöhnlich den Umstand zu erwägen unterlassen, daß der Consument häufig nicht, wie diese, beide ähnlichen Marken zur Unterscheidung jederzeit vor sich liegen hat, sondern sich meistens nur auf sein Gedächtniß verlassen muß, das bekanntlich bei der minderen Bildung des Volkes kein sehr genaues zu sein pflegt.

Eine weitere Beschwerde kommt in den Kreisen der Industriellen häufig aus dem Grunde vor, weil deutsche, Schweizer und französische Firmen sich nicht selten erfrechen, die Marken österreichischer Industrieller nachzuschlagen und ihre schlechtere Waare als österreichische auszugeben. In diesem Augenblicke dürfte der rechte Zeitpunkt erschienen sein, in welchem die österreichische Regierung die Ausarbeitung eines internationalen Markenschutzgesetzes bei Preußen und durch dasselbe bei Frankreich, sowie mit diesen vereint auch bei anderen Staaten beantragen könnte. Ein solcher Schritt erscheint bei dem lebhaften Exporte vieler unserer Industrieproducte und der Leichtigkeit und Gewissenlosigkeit, mit welcher gegenwärtig die Nachahmung der Firmen getrieben wird, unbedingt nothwendig.

Andere Verbesserungen verlangt unser Patentgesetz. Während der Markenschutz für eine unbeschränkte Anzahl von Jahren für alle Erzeugnisse eines Unternehmens nur eine Taxe von 5 fl. kostet, die obendrein nicht dem Staate, sondern der Handelskammer zufließt, während ferner für den Musterschutz per Muster oder Modell nur 50 kr. ö. W. zu erlegen sind, wird für die Verleihung eines Privilegiums in Oesterreich eine Taxe von zusammen 735 fl. ö. W. für die beschränkte Dauer von 15 Jahren abgefordert und machen die Stempelkosten ebenfalls eine nicht ganz unbeträchtliche Summe aus. Ueberdies ist der Vorgang der Patentverleihung weit schwerfälliger, langsamer, umständlicher.

Uns bedünkt nun, daß viele Erfindungen ohne Patentschutz und deshalb oft ganz unausgeführt bleiben müssen, weil die Kosten des Schutzes selbst für das erste Jahr (21 fl. Taxe und ungefähr 4—5 fl. Stempel) zu groß sind. Es gibt kleine Neuerungen oder auch Verbesserungen bereits patentirter Erfindungen, welche erst erprobt werden müssen, deren commercieller Werth erst durch die Inverkehrsetzung festgestellt werden kann. Ein und derselbe Erfinder bringt im Verlauf der Jahre an seiner Erfindung oft nach und nach fünf, zehn und mehr Umstaltungen, Vereinfachungen, Veränderungen der Form und der Theile an. Soll er ebensoviele Patente lösen und dafür vielleicht mehrere hunderte oder gar tausend Gulden an Taxen bezahlen, und soll er bei jeder Neuerung ein halbes Jahr warten müssen, bis ihm die Privilegiumsurkunde in deutscher und ungarischer Fassung eingehändigt wird?

Es wäre daher de lege ferenda dringend anzurathen, zum gegenwärtigen Patentgesetze vom 15. August 1852 ein Nachtragsgesetz zu fügen, nach welchem es Jedermann freisteht, Erfindungen im gewöhnlichen Instanzenzuge beim Handelsministerium der deutsch-slavischen oder der ungarischen Kronländer mittelst Vorlage der Beschreibung sammt Zeichnung oder Modell anzumelden, wornach ihm ohne Garantie gegen Ungiltigerklärung durch den Staat oder durch Private gegen Erlag einer Taxe von 5 fl. der Schutz auf die Maximal-Zeit von 3 Jahren gewährt wird. Sollte er später eine Patentirung auf längere Zeit wünschen, so könnte ihm dieselbe nur gegen Erlag des doppelten Betrages der bisherigen Taxe und mit Einrechnung der 3 Jahre in die Maximalzeit von 15 Jahren gewährt werden. Die Förmlichkeiten der Anmeldung und das Verfahren bei Nachahmungen könnten nach dem alten Patentgesetze normirt bleiben, nur müßte das Recht auf Schutz von der Stunde der Ueberreichung des Gesuches an gewährt sein.

Uebrigens erheischt auch der Patentschutz dringend eine internationale Organisation. Leider gehen hier die Ansichten und Vorkehrungen der Staaten so weit auseinander, daß wir eine baldige Ordnung dieser Rechtsverhältnisse auf internationalem Wege kaum erhoffen dürfen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Incompetenz der politischen Behörde zu einem Ausspruche in dem Falle, wenn eine Gemeinde einem Dritten executive eingeantwortete Forderungs-Beträge zu dem Zwecke mit Beschlag belegt, um Gemeindesteuer-Rückstände des Executen zu decken.

Franz K. aus O. hatte an die Gutsbesitzerin Marie R. in O. eine intabulirte Privatforderung von 2000 fl. ö. W. zu stellen.

Als er in Erfahrung brachte, daß die genannte R. gegen das k. k. Aerar aus Anlaß der preußischen Invasion für geleistete Vorspann und Requisitionsgegenstände Forderungen angemeldet und liquidirt hatte, so ließ er sich ihre Ansprüche an das Aerar, zusammen 1007 fl. 7 kr. durch das Kreisgericht T. executive einantworten.

Der dießfällige Einantwortungsbescheid vom 18. Jänner 1867 enthält die wörtliche Bestimmung „der obige Betrag wird ihm executive eingeantwortet, ihm sonach, falls diese Beträge anderweitig nicht vinculirt wären, zur rechtsgiltigen Uebernahme und Abquittirung überwiesen, hievon Exequent, Executin, die Landesregierung, das Bezirks-Amt in O. und die Gemeinde-Vorstände von S. und O. verständigt.

Schon mit der Eingabe vom 26. Jänner 1867 wendete sich der Gemeinde-Vorstand von O. an das dortige Bezirks-Amt mit der Bitte, die obige von K. erwirkte Einantwortung der Forderungen der Gutsbesitzerin R. zu annulliren, und die Sequestration der Beträge von zusammen 1007 fl. 7 kr. einzuleiten, weil die R. mit Steuern, Grund-Entlastungszinsen, Assecuranz-Gebühren und Gemeinde-Beiträgen für die Gemeinde O. in Rückstand ist. Zur Begründung des gemeindevorständlichen Gesuches wurde angeführt, daß die in Sequestration gezogenen Ackerzinsen der Guts-Inhabung R. in O. wegen theilweiser Uneinbringlichkeit derselben zur Deckung der Steuern nicht ausreichen und die übrigen Giebigkeiten ganz unbedeckt erscheinen.

Als mit Erlaß der Kriegsschäden-Landes-Commission vom 20. Mai 1867 der Gemeinde O. für geleistete Vorspann Theilbeträge ausbezahlt wurden, an denen die Guts-Inhabung R. mit Beträgen von 11 fl. 80 kr. und 14 fl. participirte, so nahm der Gemeinde-Vorsteher von O. beide Beträge in Beschlag, und verwendete den Betrag per 11 fl. 80 kr. zu Gunsten der noch aus den Jahren 1865 und 1866 aushaftenden Gemeindebeiträge, den Betrag per 14 fl. aber auf rückständige Steuern.

Ueber diesen Vorgang der Gemeinde O. machte Franz K. beim Bezirks-Amte O. seinen Anspruch auf die der Gutsbesitzerin R. zugesprochenen Vorspanns-Vergütungs-Beträge geltend und bat, dasselbe möge die Gemeinde O. anweisen, ihm die diesfalls erhobenen Beträge auf Grund des kreisgerichtlichen Einantwortungs-Bescheides auszufolgen.

Die Gemeinde O. dagegen bat um Abweisung des Beschwerdeführers, weil die obigen Beträge zur Deckung der rückständigen Steuern und Gemeinde-Beiträge verwendet worden sind.

Der Bezirks-Hauptmann erledigte sodann die Eingabe des Franz K. damit, daß er demselben die Einwendungen der Gemeinde O. bekannt gab, und ihm bedeutete, daß sich die Bezirks-Hauptmannschaft deshalb nicht veranlaßt findet, wegen Erfolgung der der Gemeinde O. zugekommenen Vorspanns-Vergütung irgend welche Verfügung zu treffen.

Gegen diesen Bescheid hat K. den Recurs an die Landes-Regierung eingebracht, welche demselben aus Gründen des Bescheides erster Instanz und in der weiteren Erwägung keine Folge gab, „weil den k. k. Steuern und Gemeinde-Umlagen das Vorzugsrecht vor allen Privat-Forderungen gebühre, die gerichtliche Einantwortung der fraglichen Vergütungs-Beträge nur bedingungsweise, wenn sie nicht anderweitig vinculirt waren, erfolgt sei, und weil die rückständigen Steuern und Gemeinde-Umlagen auf eine andere Art uneinbringlich waren“.

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. October 1870, Z. 13708, die Entscheidung der Landes-Regierung „wegen Incompetenz der politischen Behörden zu einer solchen Entscheidung behoben, und den Recurrenten K. mit seinem Anspruche auf den Rechtsweg verwiesen“.

H . . . .

Nach den Häuser-Zerstückungs-Verboten (Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1856, R. G. Bl. Nr. 1 de 1857, für Böhmen) ist auch die Theilung eines Hauses durch verticale Scheidung unzulässig. *)

Das Haus Nr. 70 in R. steht auf einem vom Gute T. abgetrennten Antheile per 64 Qklftr. des Feldes Nr. top. 474 und enthält im Ganzen nur 2 Wohnzimmer und 2 Kammern. Der Eigenthümer hat einen Theil des Hauses, und zwar ein Wohnzimmer und eine Kammer mit dem Flächenausmaße von 18 Qklftr. 4 Qfuß an die Eheleute K., und die andere Hälfte des Gebäudes an Anton W. verkauft. Der mit den Eheleuten K. diesfalls abgeschlossene Vertrag vom 30. Juni 1867 lautet nur auf eine Grundfläche per 18 Qklftr. 4 Qfuß, und wird im Vertrage bemerkt, daß die Käufer auf dieser erkauften Area ein Gebäude erbauen wollen. Thatsächlich handelte es sich aber um den Verkauf eines Theiles des schon bestandenen Hauses Nr. 70.

Ende Juni 1868 sind die Eheleute K. bei dem politischen Bezirks-Amte S. um die Bewilligung zur Abtrennung der erkauften Grundfläche von 18 Qklftr. von dem Felde Nr. top. 474 eingeschritten, welches Einschreiten von der Bezirks-Hauptmannschaft aus dem Grunde abgewiesen wurde, weil es sich nach den gepflogenen Erhebungen um die Theilung eines bereits bestehenden Hauses handelt, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 27. Dezember 1856, R. G. Bl. Nr. 1 de 1857, verboten sei.

Dagegen brachten die Eheleute K. den Recurs an die Statthalterei ein.

Letztere ordnete eine Localerhebung an, bei welcher constatirt wurde, daß es sich hier um die Theilung eines Hauses nach seinen materiellen Bestandtheilen handle, und daß selbst in dem Falle, wenn die Bittsteller zwischen den beiden Hausantheilen eine Zwischenmauer vollständig aufführen würden, doch noch immer die gegenwärtigen Dachbodenräume verbleiben, und somit beide Theile doch immer unter einem Einzigen Dach sich befinden würden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und die Motive der angefochtenen Entscheidung hat die Statthalterei den Recurs der Eheleute K. zurückgewiesen.

Im Ministerial-Recurse nun machten die genannten Eheleute geltend, daß in Folge der Herstellung einer im Bauplan angedeuteten, über das Dach herausragenden Zwischenmauern jeder der beiden Theile des Hauses Nr. 70 ein selbstständiges Ens bilde, von welchen jedes seinen besonderen Eingang und Hofraum habe. Der Vertrag über die bezügliche Grundfläche sei grundbücherlich einverleibt und die entfallende Rechtsgebühr entrichtet. Bei Auflösung des Vertrages würden die Recurrenten in ihrem Vermögen geschädiget werden.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 10. November 1870, Z. 14007, dem Recurse gegen die Statthalterei-Entscheidung, womit die angesuchte Bewilligung zur Abtrennung eines Theiles von 18 Qklftr. 4 Qfuß von dem von Johann P., Nr. 70 in R. gehörigen Grundstücke Nr. top. 474 verweigert worden ist, keine Folge gegeben.

Km.

*) Vergleiche die Mittheilung in Nr. 52, Seite 206, des Jahrganges 1869 dieser Zeitschrift.

Die Schadloshaltung des im Sinne der §§. 98 und 103 des allgemeinen Berg-Gesetzes Expropriirten durch Ueberweisung einer Rente für den entgangenen Bodennutzen bis zur Ausfolgung der im Streite begriffenen Entschädigungssumme ist im Berggesetze begründet.

In der Nähe der Stadt R. befinden sich zwei der Stadtgemeinde gehörige Teiche, welche ihren Wasserzufluß durch einen Bach erhalten und aus welchen zunächst die Mahlmühle der Eheleute O. ihr Betriebswasser bezieht. Zu dem Wasserbezuge sind die Eheleute kraft bestehender alter Verträge mit der Gemeinde R. berechtigt und leisten dafür an letztere Gemeinde einen jährlichen Zins von 44½ Strich Korn und 8 fl. 44 kr. in Baarem.

Ende October 1869 ist die Kohlengewerkschaft M. um die zwangsweise Trockenlegung der erwähnten Teiche, beziehungsweise um Expropriirung des den Eheleuten O zustehenden Wasserbezugrechtes zum Zwecke der Kohlengewinnung aus den der Gewerkschaft M. gehörigen Kohlenwerken eingeschritten, worauf im Jänner 1870 in vorschriftsmäßiger Weise unter Beiziehung der Betheiligten eine kommissionelle Erhebung gepflogen wurde.

Die hierbei einvernommenen bergkundigen Sachverständigen erklärten:

a) daß das Montaneigenthum der Kohlengewerkschaft M. (555762 Quadratklafter im Flächenmaße enthaltend) eine solche nationalökonomische Bedeutung habe, daß sie die Anwendung der Expropriation rechtfertige;

b) daß ein schwunghafter Bergbaubetrieb von Seite der M. ohne vorgängige Trockenlegung der Teiche absolut unmöglich sei, weil die Gefahr der gänzlichen Grubenaustränkung permanent bliebe, und hierbei auch das Leben der in den Gruben Beschäftigten auf dem Spiele stünde;

c) daß die Bergbautechnik ein anderes Aushilfsmittel als die Trockenlegung der Teiche nicht biete;

d) daß die Expropriirung des der sogenannten Hammermühle zustehenden Wasserbezugrechtes im Interesse der Gewerkschaft M. unbedingt nothwendig sei.

Zwei weiters einvernommene technische Sachverständige erklärten die Auflassung der Teiche vom technischen Standpunkte mit Anwendung von Vorsichtsmaßregeln für zulässig, und wurde die Totalwasserkraft der Mühle mit 11 Pferdekraft und das Erforderniß für den Betrieb der vorhandenen zwei Mahlgänge und eines Holländers mit 6 Pferdekraft beziffert. Zwei mühlverständige Schätzleute bezifferten das Reinerträgniß der Mühle mit 1762 fl. 38 kr.

Ein gütliches Uebereinkommen kam nicht zu Stande, da der Mühlbesitzer 40.000 fl. für die Mühle sammt Grundstücken verlangte, die Gesellschaft nur 28.000 fl. dafür anbot.

Der Bezirkshauptmann in R. erkannte hierauf: 1. Die Eheleute in O. sind verpflichtet, sich des Wasserbezugsrechtes aus den beiden Teichen gegen angemessene Entschädigung zu Gunsten der Gewerkschaft M. bleibend zu begeben; 2. als die von dieser an die Eheleute O. zu leistende Entschädigung wird vorläufig das zwanzigfache des ermittelten jährlichen Reinerträgnisses der Mühle per 1762 fl. 38 kr. in runder Ziffer mit 35.000 fl. bestimmt; 3. sobald die Gewerkschaft M. diesen Betrag gerichtlich deponirt haben wird, ist die zwangsweise Enteignung des Wasserbezugsrechtes durchzuführen; 4. demjenigen Theile, welcher mit der Entschädigungsziffer nicht zufrieden, bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

Gegen diese Entscheidung des Bezirkshauptmannes recurrirten die Mühlbesitzer Eheleute O., die Gewerkschaft M. und die Stadtgemeinde R.

1. Die Eheleute O. machten geltend, daß der Fall einer gesetzlich zulässigen Expropriation überhaupt nicht vorhanden sei, indem es sich nicht um öffentliches Wohl, sondern um das Privatinteresse der Gewerkschaft M. handle (bei der Verhandlungscommission hatte der Vertreter der Eheleute O. auch geltend gemacht, daß Taggewässer wohl zu Gunsten des Bergbaues expropriirt werden können, wenn das Wasser zum Bergbaubetrieb selbst als Motor benöthigt wird (§. 105 B. G.), eine zwangsweise Trockenlegung von Teichen kenne und gestatte das Berggesetz nicht), daß der bestimmte Entschädigungsbetrag zu niedrig beziffert sei, und daß derselbe ferner nicht bei Gericht deponirt, sondern ihnen auf die Hand ausbezahlt werden solle. Denn sobald die Teiche zwangsweise trocken gelegt würden, müßten die Mühlbesitzer sogleich allen Nützen aus der Mühle — ihr einziges Existenzmittel — verlieren, ohne aus dem deponirten Betrage ein Zinsenerträgniß beziehen zu können. Es wäre dies für sie um so bedenklicher, als der Gewerkschaft M., welche gegen den vorläufig bestimmten Entschädigungsbetrag den Rechtsweg betreten will, eine Frist hiezu nicht bestimmt worden sei. Das Petit der Eheleute O. ging dahin, es möge das Expropriationsbegehren abgewiesen, eventuell, falls auf Expropriation erkannt würde, möge der Ersatzbetrag erhöht und nicht deponirt, sondern den Recurrenten ausgefolgt und endlich die Frist zur Betretung des Rechtsweges der Gewerkschaft M. bestimmt werden.

2. Die Gewerkschaft M. machte geltend: Der Entschädigungsbetrag per 35.000 fl. sei zu hoch gegriffen, die Schätzleute seien Müller aus der Umgebung und ihre Unbefangenheit nicht außer Zweifel; das bei der Ermittlung der Entschädigung angewendete Princip sei ein unrichtiges gewesen, da der Schätzung nicht das Nutzerträgniß der Mühle, sondern der Werth der Wasserkraft der zwei Teiche als Basis hätte zu Grunde gelegt werden sollen. In der letzteren Richtung berief sich die Gewerkschaft auf ein Gutachten eines Civilingenieurs, nach dessen Berechnung der Mühlbesitzer O. bei Zugrundelegung der Kosten einer äquivalenten Dampfkraft nur 12.360 fl. Entschädigung erhalten sollte. Das Recurspetit der Gewerkschaft M. ging dahin, es möge der Werth der Wasserkraft, der s. g. Hammermühle, durch sachverständige Professoren der polytechnischen Anstalt fachgemäß ermittelt und auf Grundlage der neuen Erhebungen die provisorische Entschädigungssumme bestimmt werden.

3. Die Gemeinde R., welche durch die Auflassung der Teiche und die Benützung der Bodenfläche derselben als Wiesen- und Ackergrund ein viel größeres Erträgniß erzielen will, hatte bereits bei der Commissionsverhandlung erklärt, daß sie zur Auflassung der Teiche ohne irgend einen Ersatz unter der Bedingung zustimme, wenn die Gewerkschaft M. die zur Ableitung des Wassers erforderlichen Gruben auf eigene Kosten und in solcher Weise, daß jeder Ueberschwemmungsgefahr vorgebeugt werde, herstelle; wenn die Teiche nie mehr mit Wasser gefüllt werden, wenn die Gewerkschaft M. auch alle anderweitigen Entschädigungen und Kosten übernehme, und weiter auch für den Fall, als die Trockenlegung der Teiche zu einer Zeit erfolgt, wo dieselben mit Fischen besetzt sind, Schadenersatz leiste. Die Gemeinde stellte hiernach die Bitte, die recurrirte Entscheidung, soweit solche die Stadtgemeinde R. betrifft, möge dahin abgeändert werden, daß ausgesprochen wird, die Gewerkschaft M. habe vorerst über die von der Gemeinde gestellten Bedingungen der Trockenlegung sich zu äußern und erst dann sei in der Sache zu entscheiden.

Die Statthalterei hat über sämmtliche Recurse die angefochtene Entscheidung des Bezirkshauptmannes von R. in allen Punkten bestätigt und nur in dem Einen Punkte eine Modification eintreten lassen, daß sie aussprach, die zwangsweise Enteignung des Wasserbezugsrechtes werde erst dann durchgeführt werden, wenn die Gewerkschaft M. den Entschädigungsbetrag per 35.000 fl. gerichtlich deponirt hat, und dann unter der weiteren Verpflichtung, resp. Bedingung, daß die Gewerkschaft während der Dauer des etwaigen Rechtsstreites über die Höhe der Entschädigung den Mühlbesitzern O. die ihnen in Folge der sofortigen Einstellung des Wasserbezuges nach dem sachverständigen Befunde entgehende Jahresrente per 1750 fl. ö. W. in einvierteljährigen Raten erfolge, wenn ferner über die Anlage der Entwässerung ein unter Beziehung sammtlicher Interessenten geprüftes und behördlich genehmigtes Project und bezüglich der Kosten der Entwässerung ein Uebereinkommen vorliegen oder eine Entscheidung getroffen sein wird.

Hierüber wurden nun bei der Bezirkshauptmannschaft Ministerialrecurse a) von den Eheleuten O. und b) von der Gewerkschaft M. eingebracht.

ad a) Von den Eheleuten O. wurde geltend gemacht, daß das Gutachten der bergkundigen Sachverständigen nicht vollkommen glaubwürdig sei, daß die Kohlenwerke der Gewerkschaft M. keine national-ökon. Bedeutung haben, daß die Expropriation überhaupt nicht gerechtfertigt sei; daß, wenn die Expropriation durchgeführt werden sollte, ihnen doch der vorläufige Entschädigungsbetrag sogleich erfolgt würde, damit sie ein neues Unternehmen anfangen können und diesfalls nicht etwa warten müßten, bis der von der Gewerkschaft M. beabsichtigte Civilproceß beendiget sein werde; daß die Mühle ihnen den Nutzen täglich abgab, ihnen daher die Rente eventuell in vierteljährigen Raten anticipando auszuzahlen wäre; daß endlich die Statthalterei die Frist nicht bestimmt habe, innerhalb welcher der Rechtsweg zu betreten sei, daß demnach der Zeitpunkt von der Willkühr der M. abhänge, die Recurrenten vielleicht Jahrelang auf ihren Kapitalersatz warten können und möglicher Weise diesen Zeitpunkt gar nicht überleben werden. Das Recurspetit geht zunächst dahin, die Gewerkschaft M. möge mit dem Begehren um Expropriation abgewiesen werden. Für den Fall der Bestätigung des Expropriationserkenntnisses wird gebeten: um die

Verfügung der sogleichen Auszahlung des Ersatzcapitales, eventuell um Anweisung der Zahlung der Rente in vierteljährigen Quoten im Vorhinein und um Bestimmung der Frist, binnen welcher der Rechtsweg zu betreten sei.

ad b) Die Gewerkschaft M. machte geltend, daß die Entschädigungssumme von 35.000 fl. viel zu hoch gegriffen sei, daß ihr aber an der schleunigen Durchführung der Expropriation sehr viel gelegen ist und daß sie es daher, wenn die Herabsetzung dieser Summe ohne weitere Erhebungen nicht thunlich sein sollte, vorziehe, von Einwendungen gegen die Höhe der Entschädigung im politischen Wege abzusehen, und deren Geltendmachung im Rechtswege sich vorbehalte; daß die auferlegte Verpflichtung zur Erfolgung einer Jahresrente an die Mühlbesitzer, nachdem das Entschädigungscapital bereits erlegt worden sei, im Berggesetze offenbar nicht begründet ist; wenn die Statthalterei nichts desto weniger die Gewerkschaft M. zur Leistung einer Rente verhält, so hätte dieselbe wenigstens den Erlag des Entschädigungscapitals bei Gericht in verzinslicher Form zulassen sollen. Die Statthalterei habe zwar die Permutation des Entschädigungscapitals gegen Einlagsbüchel der Sparcassa in P. bewilliget, nachdem aber Einlagen dort nur auf 2000 fl. beschränkt sind, so möge eine anderweitige verzinsliche Anlage in Partialhypothekar-Anweisungen, Sparcassabüchern, Staatspapieren, Bankpfandbriefen oder überhaupt in Papieren nach dem cursmäßigen Werthe, welche nach dem Gesetze vom 2. Juli 1868, R. G. B. Nr. 93, zur Anlegung von Pupillargeldern verwendet werden dürfen, stattfinden. Die Frage der Enteignung des Wasserbezugsrechtes der Mühlbesitzer O. stehe in keinem Zusammenhange mit der Durchführung der Entwässerung, daher der Expropriations-Ausspruch bezüglich des Müllers nicht auch von der Vorlage und früheren Genehmigung des Entwässerungsprojectes hätte abhängig gemacht werden sollen. Das Recursbegehren der Gewerkschaft M. lautet dahin: daß die vorläufige Entschädigungssumme von 35.000 fl. auf 12.360 fl. herabgemindert werde; doch habe bei eventuellen weiteren Erhebungen die Durchführung der Expropriation keinen Aufschub zu erleiden, da 35.000 fl. bereits erlegt sind; daß die obenbezeichnete verzinsliche Anlage des Entschädigungscapitales gestattet werde, und daß die im Statthalterei-Erlasse aufgestellten Bedingungen, betreffend α) die Leistung der Jahresrente, β) der Vorlage eines genehmigten Entwässerungsprojectes und γ) eines Uebereinkommens mit der Gemeinde N. wegen der Kosten der Entwässerung behoben, eventuell bei Aufrechthaltung der Anordnungen sub β) und γ) von deren Vollführung die Durchführung der zwangsweisen Enteignung wider den Mühlbesitzer nicht abhängig gemacht werde.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 31. Juli 1870, Z. 10445, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium den Ministerialrecursen der Steinkohlen-Gewerkschaft M. und der Eheleute O., Besitzer der Hammermühle, keine Folge gegeben.

Bei dieser Entscheidung ließ sich das Ministerium beim Ausspruche in Betreff der Auszahlung einer Jahresrente an die Eheleute O. von folgenden Motiven leiten:

„Die Anordnung der Statthalterei bezüglich der Auszahlung der Jahresrente ist nicht allein in der Billigkeit, sondern auch in den positiven Bestimmungen des allgem. Berg-Gesetzes begründet. Denn nach §. 98 B. G. ist der Grundeigenthümer, beziehungsweise hier der Wasserbezugsberechtigte, zur Ueberlassung seines Grundes resp. seiner Rechte nur gegen Leistung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet. Nach §. 103 hat die politische Behörde über die Art und die Größe der Entschädigung nach dem Befunde der Sachverständigen eine vorläufige Bestimmung zu treffen. Dem Theile, der mit dieser Bestimmung nicht zufrieden ist, steht der Rechtsweg offen; der Bergbauunternehmer aber, welcher den Ablösungsbetrag gerichtlich deponirt oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt, ist berechtigt, sogleich auf die Grundüberlassung zu dringen.

In dem vorliegenden Falle verlangen die Eheleute O. die Auszahlung des Ablösungsbetrages per 35.000 fl. auf die Hand. Diesem Begehren kann nicht Folge gegeben werden, weil die Gewerkschaft M. wegen Höhe des Ablösungsbetrages den Rechtsweg betreten will. Wenn man nun dem Müller einerseits das Wasser entzieht, andererseits aber die Gewerkschaft blos verpflichtet, das Ablösungscapital bis auf weiteres bei Gericht zu erlegen, so hat man wohl eine Sicherstellung getroffen, daß der Müller einmal nach Beendigung des Rechtsstreites eine Entschädigung erhalte, allein der Müller erhält bei diesem Vorgange bis auf unbestimmte Zeit gar keine, geschweige denn eine angemessene Entschädigung, die zu verlangen er doch gemäß des §. 98 a. B. G. berechtigt ist, und welche vorläufig nach Art und Größe zu bestimmen, die politische Behörde gemäß §. 103 des a. B. G. verpflichtet erscheint. Es schließt daher die Sicherstellung des Ablösungsbetrages von Seite des Bergbauunternehmers die gleichzeitige Bestimmung einer jährlichen Entschädigung an den Grundbesitzer bis zu dem Zeitpunkte, wo der Letztere das Ablösungscapital erheben kann, nicht aus, und dies zwar um so weniger, als das gerichtliche Depositum immer noch als ein — wenn auch vinculirtes — Eigenthum der Bergbauunternehmung erscheint, daher die allfälligen Nutzungen dieser, nicht aber dem Grund-, beziehungsweise hier Mühlbesitzer zufallen." Km.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers des Innern vom 2. August 1870, Z. 11599, betreffend die Ausfolgung von Abfertigungen an Witwen des empirischen Baudienstpersonales.

Im Grunde Allerhöchster Genehmigung vom 27. Juli 1870 werden die politischen Landesbehörden im Interesse der Geschäftsverminderung ermächtigt, in Hinkunft einvernehmlich mit den betheiligten Finanzlandesbehörden an Witwen des im Staatsministerial-Erlasse vom 8. Juni 1866, Z. 3110, St. M. angeführten empirischen Baudienstpersonales nämlich: der Straßeneinräumer, Wegmeister, Stromaufseher und Brückenmeister, Abfertigungen in Fällen der Wiederverehelichung gegen genaue Beobachtung der diesbezüglichen Vorschriften zu ertheilen, wenngleich die Gnadengabe von den Ministerien bewilligt wurde.

An die Finanzlandesbehörden wird vom k. k. Finanzministerium das Geeignete erlassen werden.

Verordnung des Ministers des Innern vom 6. September 1870, Z. 13477, betreffend die Höhe der Pensionen der Witwen von Rechnungsräthen.

Nach einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 31. v. M., Z. 26842, haben Se. k. und k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 23. August 1870 Allergnädigst zu gestatten geruht, daß vom Zeitpunkte der mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1866 genehmigten Umgestaltung des Staatsrechnungs- und Controlsdienstes angefangen, den Witwen der Rechnungsräthe bei sämmtlichen Rechnungs-Departements der Administrativ-Behörden (Ministerien, Landesstellen) und bei dem Obersten Rechnungshofe für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die charaktermäßige Pension im Betrage jährlicher dreihundert sieben und sechzig Gulden fünfzig Kreuzer ö. W. verliehen werde.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Telegraphen-Directionssecretär Josef Fellner Ritter von Feldegg den Titel und Charakter eines Directionsrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem k. k. Consul Friedrich Pertazzi als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Wilhelm Grognet d'Orleans eine systemisirte Sectionsrathsstelle und den mit Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs bekleideten Ministerialconcipisten Norbert v. Rupprecht-Purkhart eine systemisirte Ministerialsecretärsstelle im Finanzministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem pensionirten Rechnungsrathe des Statthalterei-Rechnungsdepartements in Prag Vincenz Cypra das Ritterkreuz des Franz Josefsordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Landeshauptcasse in Czernowitz Alexander Rokałowski das Ritterkreuz des Franz Josefordens verliehen.

Der Ministerpräsident und Leiter des k. k. Landesvertheidigungsministeriums hat den Hilfsämterdirectionsadjuncten Stanislaus Schanzer zum Hilfsämterdirektor und den Officialen Jakob Jenniker zum Hilfsämterdirectionsadjuncten in diesem Ministerium ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Conceptsadjunctenstelle im Küstenlande bei den politischen Behörden mit 400 fl. Gehalt jährlich und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 500 fl. und 600 fl. Gehalt, bis 15. December l. J. (Amtsblatt Nr. 284.)

Diurnistenstelle mit Taggeld von Einem Gulden ö. W. bei der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus. (Amtsblatt Nr. 284.)

Assistentenstelle für Maschinenbau an der steiermärkischen landsch. technischen Hochschule in Graz, mit 600 fl. Remuneration jährlich auf 2 Jahre, bis 30. November l. J. (Amtsblatt Nr. 284.)

Druck von Wilhelm Köhler in Wien

Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.